



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



66. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2010

Nr. 8

## Inhaltsübersicht

### Schulen

Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf

a) Ausbaufacharbeiter – Schwerpunkt Zimmererarbeiten in JGS 11

b) Ausbaufacharbeiter – Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikleger in JGS 11 .....58

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2010 .....59

Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. ....60

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf.  
für das Haushaltsjahr 2010 .....60

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz.....61

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2010.....62

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz  
für das Haushaltsjahr 2010 .....64

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe  
für das Wirtschaftsjahr 2010 .....65

### Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Oberer Bayerischer Wald“ vom 20. Mai 2010 .....66

## Schulen

### Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf

- a) **Ausbaufacharbeiter – Schwerpunkt Zimmererarbeiten in JGS 11**  
 b) **Ausbaufacharbeiter – Schwerpunkt Fliesen-, Platten- und Mosaikleger in JGS 11**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), folgende

#### Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin“ werden folgende Fachsprengel gebildet:

<b>Ausbaufacharbeiter - Schwerpunkt Zimmererarbeiten</b>							
Berufsnummer 48011							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
CHA	CHA	CHA	AM				
NM	NM		AS				
R II	R		CHA				
SAD	AM	SAD					
	AS	NM	R				
	SAD		NM				
WIE	WEN	WEN	WEN				
	NEW		NEW				
	TIR		TIR				

<b>Ausbaufacharbeiter - Schwerpunkt Fliesen, Platten- und Mosaikarbeiten</b>							
Berufsnummer 48011							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
CHA	CHA	SAD	OPF				
NM	NM						
R II	R						
SAD	AM						
	AS						
	SAD						
WIE	WEN						
	NEW						
	TIR						

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben Ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 genannten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt bezüglich der Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Regensburg, 14. Mai 2010

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2010

#### I.

Auf Grund der § 17 und § 18 der Verbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12 und 13) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. April 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.191.500 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 760.012 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

#### § 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.380.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. Juni 2010 Az.: 12-1512-AM-Z-3-16 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 9. Juni 2010  
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer  
Oberbürgermeister  
Zweckverbandsvorsitzender

**Satzung  
zur Änderung der Verbandsatzung  
für den Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf.**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. vom 19. Oktober 2004 (RABI S. 81), geändert mit Satzung vom 17. November 2008 (RABI S. 127) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz“ (ZRF).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Waldnaab.

§ 8 Abs 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Den Verbandsräten, sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentlichen Sitzungen übermittelt.

Nach § 10 wird folgender neue § 10a eingefügt:

**§ 10a Dienstkräfte des Zweckverbandes**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Weiden i. d. OPf., 10. Juni 2010  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf.

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf.  
für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandsatzung vom 19. Oktober 2004 (RABI S. 81, geändert durch Satzung vom 17. November 2008, RABI S. 126) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf. in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.227.920,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.156.500,00 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.800.000,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

208.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Dezember 2007.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 17. Juni 2010 Az. 12-1512-WEN-Z-1-26 die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen erteilt.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Landratsamt, Stadtplatz 38, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i. d. OPf., 18. Juni 2010  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Weiden i. d. OPf.

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz folgende

**Änderungssatzung**

**§ 1**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz (TBnO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2008 (RABl Nr. 11/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenschnldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO bzw. des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) in Anspruch nimmt.

2. In § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:  
„(1a) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das an der Schlachtstätte oder auf dem Transport zur Schlachtstätte verwendet ist, werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für
    - ein Großtier im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchst. a) 120,00 €
    - ein Kleintier im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchst. b) 40,00 €
  - b) für Vieh, das mit den an der Schlachtstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt wird, fällt eine Gebühr gemäß Absatz 8 bzw. Absatz 9 an.“
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) aa) wird die Bezeichnung „Mastrind / Kalbin über 12-24 Monate“ ersetzt durch „Mastrind / Kalbin/Kuh über 12-48 Monate“. Die Bezeichnung „Lamm“ wird ersetzt durch „Lamm bis 6 Monate“.
  - b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
Für die Erhebung von Verwaltungskosten findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln (Jägersammelstelle), beträgt die Gebühr unabhängig vom Gewicht pro Abholung 25,00 €.
5. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
Diese Pauschale kann nur nach vorheriger Registrierung der Jägersammelstelle beim Zweckverband TBN gewährt werden.
6. § 5 Abs. 10 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
„Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben vom Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes TBN, zu berechnen.“
7. § 5 Abs. 11 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „TBA Walsdorf“ wird ersetzt durch: „VTN Walsdorf“.
8. § 5 Abs. 14 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „der TBA Walsdorf“ wird ersetzt durch „des VTN Walsdorf“.
9. § 6 **Mahngebühren** erhält folgende Fassung:  
Für die Festsetzung der Mahngebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des TBN in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 21. Juni 2010  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2010

#### I.

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABI S. 81 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2009 (RABI 2010 S. 22), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.987.350,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	514.200,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.512.490,00 € festgesetzt.
- Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 514.200,00 € festgesetzt.
- Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2009 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
- Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied	Schülerzahlen 2009 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2010	
		Betriebskosten	Investitionskosten
<b>Stadt Amberg</b>	393	<b>773.969,49 €</b>	<b>263.125,78 €</b>
<b>Lkr. Amberg-Sulzbach</b>	375	<b>738.520,51 €</b>	<b>251.074,22 €</b>
Summen	768	1.512.490,00 €	514.200,00 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. Juni 2010 Az. 12-1512-AM-Z-4-5 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi.Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 25. Juni 2010  
Zweckverband Berufsschulen  
Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer  
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für die  
Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz  
für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund des § 12 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994 (RABl S. 123), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. Juni 2007 (RABl S. 39) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 852.090,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.626,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes (Tierkörperumlage), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 158.232,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den Einwohnerzahlen und den Zahlen der Viehzählung im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder umgelegt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).

Die Umlagenberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 1. Juli 2010 Nr. 12-1512-NEW-Z-1-26 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neustadt a. d. Waldnaab, Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neustadt a. d. Waldnaab, 2. Juli 2010  
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung  
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender



**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Steinwaldgruppe  
für das Wirtschaftsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABl S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABl S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.424.200,-- Euro
in den Aufwendungen mit	2.428.000,-- Euro
mit einem Jahresverlust von	3.800,-- Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.222.300,-- Euro

ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 1. Juli 2010 Nr. 12-1512-NEW-Z-3-26 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 232, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, 2. Juli 2010  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Steinwaldgruppe

Wolfgang Lippert  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 20. Mai 2010

#### Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 20. Mai 2010 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 46 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 15. Juni 2010  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 20. Mai 2010

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetz -BayNatschG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

#### § 1

##### Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 1. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Cham Nr. 41/2009), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in einem Teilbereich geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 20. Mai 2010  
Landratsamt Cham

Dankerl  
Landrat